



# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8.1.2003  
SEK (2003) 10 endgültig

EU EINGESCHRÄNKTE  
VERTEILUNG

Empfehlung für eine

## **EMPFEHLUNG DES RATES AN DEUTSCHLAND**

**mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden -  
Anwendung von Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag**

(Vorlage der Kommission)

EINGESCHRÄNKTE VERTEILUNG

## BEGRÜNDUNG

Am 13. November 2002 veröffentlichte die Kommission ihre wirtschaftlichen Herbstvorausschätzungen. Nach diesen Projektionen wird das gesamtstaatliche Defizit in Deutschland im Jahr 2002 3,8% des BIP betragen und damit deutlich über dem Referenzwert von 3% des BIP liegen. Auf der Grundlage dieses Anscheinsbeweises leitete die Kommission am 19. November 2002 mit der Annahme des Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit für Deutschlands ein. Am 18. Dezember 2002 erhielt die Kommission das aktualisierte deutsche Stabilitätsprogramm, in dem für 2002 eine Defizitzahl von 3  $\frac{3}{4}$  % des BIP bestätigt wurde. Die Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ist in Artikel 104 (ex-Artikel 104c) EG-Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates „über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ als Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts geregelt. Außerdem unterliegt sie den in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 festgeschriebenen politischen Verpflichtungen.

Im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erstellte die Kommission zunächst einen Bericht nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag. Diesen Bericht hat die Kommission am 19. November angenommen. Darin wird die Schlussfolgerung gezogen, dass das deutsche Staatsdefizit im Jahr 2002 voraussichtlich 3,8% des BIP erreichen und somit deutlich über dem Referenzwert von 3% liegen wird. Der öffentliche Bruttoschuldenstand wird sich den Projektionen zufolge bis Ende 2002 auf 60,9 % des BIP erhöhen und damit ebenfalls über den betreffenden Referenzwert (von 60 %) hinausgehen. Die Überschreitung des Referenzwertes für das öffentliche Defizit durch Deutschland im Jahr 2002 resultierte weder aus ungewöhnlichen Ereignissen, die sich der Kontrolle der deutschen Regierung entzogen, noch aus einem schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung. Zu den Entwicklungen des Jahres 2003 zog der Bericht das Fazit, zwar werde das Defizit mit Sicherheit gesenkt, doch sei noch ungewiss, ob es tatsächlich unter den Referenzwert von 3% des BIP zurückgeführt werde. Da außerdem die Schuldenquote bis Ende 2003 auf knapp 62% des BIP ansteigen werde, werde jegliche Zielabweichung beim Haushaltsvollzug bzw. Verlangsamung des nominalen BIP-Wachstums eine weitere Verschlechterung der Schuldenquote nach sich ziehen.

Nach Artikel 104 Absatz 4 gibt „der Ausschuss nach Artikel 114 [d.h. der Wirtschafts- und Finanzausschuss] (...) eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab“. Der Ausschuss gab am 29. November 2002 seine Stellungnahme ab (Dokument EFC/ECFIN/593/02), in der er sich der Bewertung der Kommission weitgehend anschloss. Insbesondere gelangte der Wirtschafts- und Finanzausschuss zu der Schlussfolgerung, Deutschland habe im Bereich der Haushaltsentwicklung im Jahr 2002 weder das Defizit- noch das Schuldenstandskriterium des zweiten Absatzes von Artikel 104 eingehalten. Die Bewertung anhand dieser Kriterien wurde durch die Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Faktoren untermauert. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss nahm zwar die Zusage der deutschen Regierung zur Kenntnis, alle zur Korrektur der Lage erforderlichen Maßnahmen zu treffen, vertrat jedoch, dem Bericht der Kommission folgend, die Ansicht, es bestehe die Gefahr, dass das gesamtstaatliche Defizit auch im Jahr 2003 den Referenzwert des Vertrags überschreiten werde. Außerdem sei kaum damit zu rechnen, dass sich der Aufwärtstrend der Bruttoverschuldung umkehre und damit der entsprechende Referenzwert des EG-Vertrags von 60 Prozent des BIP eingehalten werde.

Die Kommission ist nach Prüfung der in ihrem Bericht berücksichtigten einschlägigen Faktoren und gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses der

Auffassung, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht. Die entsprechende Stellungnahme der Kommission vom [8. Januar 2003] wird hiermit gemäß Artikel 104 Absatz 5 dem Rat vorgelegt. Die Kommission empfiehlt dem Rat, gemäß Artikel 104 Absatz 6 in diesem Sinne zu entscheiden. Außerdem unterbreitet die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag an Deutschland, mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden.



Empfehlung für eine

**EMPFEHLUNG DES RATES AN DEUTSCHLAND**

**mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden -  
Anwendung von Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 7,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission nach Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag und Artikel 104 Absatz 13 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vermeiden die Mitgliedstaaten nach Artikel 104 EG-Vertrag übermäßige öffentliche Defizite.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides dauerhaftes Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.

In der am 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung des Europäischen Rates zum Stabilitäts- und Wachstumspakt werden alle Beteiligten, d.h. die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, aufgefordert, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen.

Der Rat hat gemäß Artikel 104 Absatz 6 entschieden, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht.

Nachdem er das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Deutschland festgestellt hat, gibt der Rat gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 eine Empfehlung ab, in der Deutschland eine Frist von höchstens vier Monaten für das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt wird. Der Rat nimmt die im November 2002 angekündigten Haushaltsmaßnahmen, mit denen das Defizitniveau im Jahr 2003 auf 2 ¾% des BIP zurückgeführt werden soll, sowie die für 2004 geplanten Maßnahmen zur Kenntnis. Der Rat begrüßt die von der deutschen Regierung angekündigten Maßnahmen, setzt ihr jedoch eine Frist bis spätestens 21. Mai 2003, um Maßnahmen zu treffen, durch die das übermäßige Defizit innerhalb der in der Empfehlung des Rates festgelegten Frist beendet wird.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird in der Empfehlung des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt. Da keine besonderen Umstände vorliegen und das Defizitniveau den Referenzwert im Jahr 2002 überschritten hat, sollte Deutschland anstreben, das Defizitniveau im Jahr 2003 unter die Marke von 3% des BIP zurückführen.

Die deutsche Regierung verabschiedete einen Bundeshaushalt, in dem im Jahr 2003 ein gesamtstaatliches Defizit von 2 ¾% angestrebt wird. Dieses Haushaltziel basiert auf einem realen BIP-Wachstum von 1½% im Jahr 2003. Am 18. Dezember verabschiedete die deutsche Regierung ein aktualisiertes Stabilitätsprogramm, in dem in einem zentralen Szenario im Jahr 2006 ein ausgeglichener Haushalt angestrebt wird.

Am 27. November 2002 nahm die Kommission eine Mitteilung an den Rat über die Verstärkung der haushaltspolitischen Koordinierung an.

Gemäß Artikel 104 Absatz 12 EG-Vertrag wird eine Entscheidung nach Artikel 104 Absatz 6 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat berücksichtigt die Einhaltung der Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7, wenn er Entscheidungen nach Artikel 104 Absatz 12 erlässt -

EMPFIEHLT:

Die deutsche Regierung sollte das derzeitige übermäßige Defizit nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 so schnell wie möglich beenden.

Die deutsche Regierung sollte ihre Haushaltspläne für 2003 entschlossen umzusetzen. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die deutsche Regierung am 20. November 2002 einen Bundeshaushalt verabschiedet hat, mit dem Ziel, das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2003 auf 2 ¾% des BIP zurückzuführen. Insbesondere sollte die deutsche Regierung für einen rigorosen Haushaltsvollzug und die gründliche Umsetzung der im Haushalt 2003 angekündigten Maßnahmen sorgen. Sofern die Wachstumsaussichten erheblich schwächer sind als im Haushalt angenommen, sollte die deutsche Regierung erforderlichenfalls weitere Haushaltsmaßnahmen verabschieden und umsetzen, um sicherzustellen, dass das öffentliche Defizit im Jahr 2003 wie geplant zurückgeführt wird und im Jahr 2004 eine weitere Defizitsenkung erfolgen kann. Der Rat setzt der deutschen Regierung eine Frist bis spätestens 21. Mai 2003, um Maßnahmen zu treffen, durch die das übermäßige Defizit innerhalb der in der Empfehlung des Rates festgelegten Frist beendet wird. Außerdem empfiehlt der Rat der deutschen Regierung, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der Schuldenquote im Jahr 2003 gestoppt und danach umgekehrt wird.

Die deutsche Regierung sollte insbesondere durch eine Reduzierung des strukturellen Haushaltsdefizits um jährlich mindestens 0,5% des BIP sicherstellen, dass die Haushaltkskonsolidierung in dem Zeitraum, auf den sich das aktualisierte Stabilitätsprogramm vom Dezember 2002 bezieht, nicht an Schwung verliert, was die Einleitung von Strukturreformen erfordert. Diese Strukturreformen sollten energisch auf die erforderliche Steigerung des Wachstumspotenzials der deutschen Wirtschaft abzielen und dergestalt auch einen Beitrag zur Erreichung eines mittelfristig nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses leisten sowie dazu beitragen, dass die Schuldenquote wieder auf einen Abwärtspfad gebracht wird.

Die Koordinierungsmechanismen der Haushaltspolitik sollten in Deutschland verstärkt und die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat mit Befriedigung die Verabschiedung und Anwendung eines ins Haushaltsgesetz neu eingefügten Paragraphen (§ 51a) zur Kenntnis, der die haushaltspolitische Koordinierung und Haushaltsdisziplin zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors verstärken und dadurch zur Gestaltung der Finanzpolitik beitragen soll. Der Rat begrüßt außerdem, dass die deutsche Regierung Anstrengungen unternimmt, um das

Staatsdefizit dauerhaft zu senken, und ermutigt sie, diese Politik entschlossen umzusetzen. Außerdem fordert er die deutsche Regierung nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Realisierung der nächsten Stufen der Steuerreform in den Jahren 2004 und 2005 mit einem stetigen Anpassungspfad in Richtung auf einen ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalt vereinbar ist.

Diese Empfehlung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident  
[...]*

